

Nr. 1 Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters am Sonntag, 08. März 2026

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am **Montag, 09.03.2026 um 19.00 Uhr im Rathaus Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Großer Sitzungssaal (2. Stock)**.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nicht öffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch **Veröffentlichung im Internet unter wahlen.vg-monheim.de** gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlages gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter Nr. 2 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

**Monheim, 23.02.2026
Pfefferer/Gemeindevorstand**

Nr. 2 Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Itzing

Am **Samstag, den 28.02.2026 um 19.30 Uhr** findet im Feuerwehrhaus die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Itzing statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstehers
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft
5. Neuwahlen
6. Verwendung Jagdschilling
7. Wünsche, Anträge, Sonstiges

Alle Veränderungen der Eigentumsverhältnisse sind dem Jagdvorsteher unaufgefordert vorzulegen.

Alle Genossen sind mit Partner herzlich eingeladen.

Der Vorsteher

Nr. 3 Mitgliederversammlung des Bund Naturschutzes in Bayern e.V. der Ortsgruppe Monheimer Alb

Am **Mittwoch, den 04.03.2026 um 19.00 Uhr** findet im Kreuzwirt in Monheim die ordentliche Mitgliederversammlung des Bund Naturschutzes in Bayern e.V. der Ortsgruppe Monheimer Alb statt.

**Klaus Schaefer
Vorstand Ortsgruppe Monheim**

Nr. 4 Genossenschaftsversammlung der Waldgenossenschaft Itzing

Am **Donnerstag, den 12.03.2026 um 19.30 Uhr** findet im Feuerwehrhaus die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Itzing statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. UVV Unterweisung
3. Bericht des Vorstehers
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Kassiers und des Genossenschaftsausschusses
6. Grußworte
7. Wünsche, Anträge, Sonstiges

Alle Waldgenossen sind dazu herzlich eingeladen!

Der Vorsteher

Nr. 5 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist ab dem 02.03.2026 nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag!

Nr. 6 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von Dezember bis Februar am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

**Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister**

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Monheim für das Haushaltsjahr 2026

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Monheim hat in der Sitzung vom 02.02.2026 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2026, sowie den Stellen- und Finanzplan beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wird deshalb durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim – Kämmerei – Zimmer-Nr. 101 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer-Nr. 101, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, § 4 Bay-KommV).

Monheim, 23.02.2026

**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM
Wildfeuer**

2. Vorsitzender

Nr. 2 Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Monheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

2.556.000,00 €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

151.400,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verwaltungsgemeinschaft Monheim erhebt für ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Umlage teilt sich in eine Verwaltungsumlage und eine Investitionsumlage auf.

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **2.036.000,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden (= 80 %) und der Finanzkraft (= 20 %) bemessen.

2. Für die Berechnung des 80%igen Anteils an der Verwaltungsumlage nach Einwohnern wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2025 auf **9.910 Einwohner** festgesetzt.

Die Umlage 2026 beträgt 164,3592 €/Einwohner.

3. Für die Berechnung des 20%igen Anteils an der Verwaltungsumlage wird das prozentuale Verhältnis nach dem 5-jährigen Durchschnitt (= 2021 mit 2025) der Finanzkraft festgesetzt.

Die Umlage 2026 beträgt je Prozent-Punkt **4.072,00 €**.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **0,00 €** festgesetzt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2025 auf **9.910 Einwohner** festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Monheim, 16.02.2026

**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM
Wildfeuer**

2. Vorsitzender

B) SCHULVERBAND MITTELSCHULE MONHEIM

Nr. 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Monheim für das Haushaltsjahr 2026

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Monheim hat in der Sitzung vom 02.02.2026 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr

2026, sowie den Stellen- und Finanzplan beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 67 und 71 Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wird deshalb durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim – Kämmerei – Zimmer-Nr. 101 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer-Nr. 101, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, § 4 Bay-KommV).

Monheim, 23.02.2026

SCHULVERBAND MITTELSCHULE MONHEIM

Wildfeuer

2. Vorsitzender

Nr. 2 Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Monheim (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

1.519.600,00 €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

564.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch die sonstigen Einnahmen **nicht gedeckter Bedarf** zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushaltes** wird auf **821.400,00 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage).

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG i. V. m. § 5 der Verbandsatzung auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (1. Oktober) besuchten, umgelegt.

Der durch die sonstigen Einnahmen **nicht gedeckter Bedarf** zur Finanzierung der Ausgaben des **Vermögenshaushaltes** wird auf **32.400,00 €** festgesetzt (Investitionsumlage).

Die Investitionsumlage für die **Generalsanierung (Schule)** wird auf **152.088,00 €** festgesetzt.

Die Investitionsumlage für die **Generalsanierung (Turnhalle)** wird auf **55.556,00 €** festgesetzt.

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG i. V. m. § 5 der Verbandsatzung auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (1. Oktober) besuchten, und dem jeweils anzusetzenden letzten, amtl. Einwohnerstand, umgelegt.

Die Investitionsumlagen für die Generalsanierungen sind auf die beteiligten Gemeinden nach dem jeweiligen prozentualen Durchschnitt der Investitionsumlagen umzulegen.

Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2025 besuchten, beträgt ***421** Verbandsschüler

(ohne die Gastschüler)

* = 274 GS und 147 MS

Die amtliche Zahl der Einwohner beträgt zum 30.06.2025 = 9.910 Einwohner. Diese Einwohnerzahl wird unter Berücksichtigung des prozentualen Verhältnisses der gesamten Schüler im Verbandsbereich zu den Einwohnern auf 7.189 festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

1. Verwaltungsumlage:
- 1.816,4238 €/Grundschüler
- 2.202,04 €/Mittelschüler
2. Investitionsumlage

a) laufende Investitionsumlage:
- 38,47981 €/Verbandsschüler
- 2,25344 €/anzusetzenden Einwohner

b) Investitionsumlageumlage für Generalsanierung (Schule): Die Einhebung erfolgt nach dem 5-Jahresdurchschnitt der Investitionsumlagen 2005 mit 2009.

c) Investitionsumlage für Generalsanierung (Turnhalle):

Die Einhebung erfolgt nach dem 5-Jahresdurchschnitt der Investitionsumlagen 2016 mit 2020.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Monheim, 16.02.2026

SCHULVERBAND MITTELSCHULE MONHEIM

Wildfeuer

2. Vorsitzender

C) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Buchdorf

Am **Montag, den 02.03.2026 um 19.30 Uhr** findet im Sitzungssaal im Rathaus Buchdorf die Sitzung des Gemeinderates Buchdorf statt.

Tagesordnung:

1. Vorstellung und Beschluss des Ergebnisses der kommunalen Wärmeplanung
2. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Sichtschutzwand auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2813, Gmk. Buchdorf, Johannes-Kraus-Straße 24
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
4. Bekanntgaben **anschließend nichtöffentliche Sitzung**

**Grob
Erster Bürgermeister**

Nr. 2 Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters am Sonntag, 08. März 2026

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am **Mittwoch, 18.03.2026 um 19.30 Uhr in der Gemeindeganzlei Daiting, Am Kirchberg 1, 86653 Daiting, Sitzungssaal**.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nicht öffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. **Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.**

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch **Veröffentlichung im Internet unter wahlen.vg-monheim.de** gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlages gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter Nr. 2 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

**Buchdorf, 23.02.2026
Steidle/Gemeindevorstand**

D) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Daiting

Am **Montag, den 02.03.2026 um 19.30 Uhr** findet im Gemeindehaus in Daiting die Sitzung des Gemeinderates Daiting statt.

Tagesordnung:

1. Baugebiet „Beim Pumphaus“ – Vorstellung über Machbarkeit und Kosten der Teilerschließung des Baugebiets durch Herrn Eckmeier
2. Sanierung der Jurastraße – Vorstellung über Kosten insb. der Erneuerung bzw. Sanierung des Schmutzwasserkanals in Zusammenhang mit dem Breitbandausbau
3. Bauantrag auf Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 896, Gmk. Hochfeld, Unterbuch 9^e
4. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
5. Bekanntgaben **anschließend nichtöffentliche Sitzung**

**Wildfeuer
Erster Bürgermeister**

Nr. 2 Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters am Sonntag, 08. März 2026

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am **Mittwoch, 18.03.2026 um 19.30 Uhr in der Gemeindeganzlei Daiting, Am Kirchberg 1, 86653 Daiting, Sitzungssaal**.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nicht öffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. **Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.**

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch **Veröffentlichung im Internet unter wahlen.vg-monheim.de** gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des

Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter Nr. 2 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

**Daiting, 23.02.2026
Hosemann/
Gemeindewahlleiterin**

E) GEMEINDE RÖGLING

Nr. 1 Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl der ersten Bürgermeisterin

oder des ersten Bürgermeisters am Sonntag, 08. März 2026

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am **Diens- tag 17.03.2026 um 19.00 Uhr in der Gemeindekanzlei Rögling, Badgasse 8, 86703 Rögling.**

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nicht öffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit be-

kannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch **Veröffentlichung im Internet unter wahlen.vg-monheim.de** gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen

können, ist die unter Nr. 2 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

**Daiting, 23.02.2026
Templer/Gemeindewahlleiter**

F) GEMEINDE
TAGMERSHEIM

Nr. 1 Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters am Sonntag, 08. März 2026

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß

Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am **Montag, 09.03.2026 um 19.00 Uhr in der Gemeindekanzlei Tagmersheim, Kirchplatz 1, 86704 Tagmersheim.**

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nicht öffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch **Veröffentlichung im Internet unter wahlen.vg-monheim.de** gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter Nr. 2 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

**Tagmersheim, 23.02.2026
Steidle/Gemeindewahlleiter**